

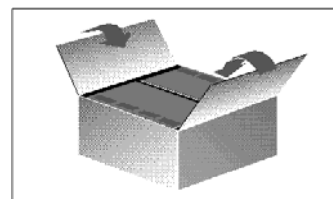
Technische Information

Technomelt Supra Cool 130

Schmelzklebstoff für die Verpackung

Eigenschaften

- Hochwertiger Schmelzklebstoff auf synthetischer Basis
- Ausgezeichnete Verarbeitungseigenschaften
- Äusserst thermostabil
- Sehr hohe Ergiebigkeit
- Sehr schnell abbindend
- Hohe Klebkraft



Anwendungsbereiche

- Vielseitig anwendbar bei der Umkarton-, Tray- und Faltschachtelklebung
- Verklebung von Papier und Karton
- Für hohe Maschinengeschwindigkeiten bei präzisiertem und sauberem Klebstoffauftrag

Technische Daten

Farbe:	weiss
Erweichungspunkt (Ring & Kugel):	100 – 110 °C
Viskosität nach Brookfield:	1.100 – 1.500 mPa·s bei 130 °C
Offene Zeit:	kurz
Abbindezeit:	sehr kurz

Verarbeitungshinweise

Auftragssystem:	Düse, Rad, Tupfer
Empfohlene Verarbeitungstemperatur:	130 - 150 °C

Aufgrund der sehr unterschiedlichen auf dem Markt befindlichen Materialien werden grundsätzlich Probeverklebungen und Lagerversuche empfohlen. Siehe auch „Allg. Hinweise über die Verarbeitung von Schmelzklebstoffen“.



Reinigung

Zur Kaltreinigung von äußeren Hotmeltverschmutzungen auf Transportbändern, Auftragsaggregaten oder sonstigen Maschinenteilen hat sich Melt-O-Clean bewährt. Melt-O-Clean basiert auf nachwachsenden Rohstoffen und erleichtert auch bei starken Verkokungen die mechanische Reinigung. Vor der Verwendung sollten Lack- und Kunststoffoberflächen auf Eignung geprüft werden.

Lieferform

Granulat im 25 kg PE-Sack

Lagerung

Das Produkt ist bei normalen Lagerbedingungen mindestens 2 Jahre ohne Änderung der Produkteigenschaften haltbar.

Entsorgung

Siehe Sicherheitsdatenblatt

Sicherheitshinweis

Maßgeblich ist das Sicherheitsdatenblatt

Die vorstehenden Angaben, insbesondere Vorschläge für die Verarbeitung und Verwendung unserer Produkte, beruhen auf unseren Kenntnissen und Erfahrungen. Wegen der unterschiedlichen Materialien und der außerhalb unseres Einflußbereiches liegenden Arbeitsbedingungen empfehlen wir in jedem Falle ausreichende Eigenversuche, um die Eignung unserer Produkte für die beabsichtigten Verfahren und Verarbeitungszwecke sicherzustellen. Eine Haftung kann weder aus diesen Hinweisen, noch aus einer mündlichen Beratung begründet werden, es sei denn, daß uns insoweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Düsseldorf, Dezember 2009

